OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753043/9/MB/NIF

Datum:
Linz, 19. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der J S gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 8. Mai 2023, GZ: 00268921, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung ausgenommen Erwerbstätigkeit“ gemäß § 44 Abs 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der Beschwerdeführerin der Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ gemäß § 44 Abs 1 NAG für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 8. Mai 2023, GZ: 00268921, wies die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung ausgenommen Erwerbstätigkeit“ gemäß § 44 NAG ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass gemäß § 11 Abs 2 Z 3 NAG einem Fremden Aufenthaltstitel nur erteilt werden dürften, wenn der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfüge und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig sei.

Die Bf sei Staatsbürgerin von England und gelte demnach als Fremde iSd NAG. Da sie sich im Bundesgebiet von Österreich niederlassen wolle, benötige sie einen dafür in diesem Gesetz geregelten Aufenthaltstitel. Sie habe am 6. Dezember 2022 bei der belangten Behörde den verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitel beantragt. Als Nachweis einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung habe sie ihre englische Krankenversicherungskarte „G“ und eine Zusammenfassung ihres Krankenversicherungsschutzes der „A“ vorgelegt. Bezüglich der privaten Krankenversicherung der „A“ sei die Bf mit Email vom 7. Februar 2023 darüber informiert worden, dass dieses Versicherungsprodukt nicht in den Vorgaben des Bundesministeriums für Inneres aufscheine. Auch sei der Versicherungsvertreter der Bf von der belangten Behörde telefonisch darüber informiert worden, welche privaten Versicherungsprodukte vom Bundesministerium für Inneres für einen Aufenthaltstitel nach dem NAG anerkannt werde. Zu der vorgelegten englischen Krankenversicherungskarte habe die Bf in ihrem Email vom 7. Februar 2023 Folgendes angegeben:

„Nach tel. Auskunft eines G Experten für Versicherung von Ausländern ist Frau S mittels ihrer H CARD für dringend notwendige medizinische Leistungen (Nach Beurteilung eines Arztes) in Österreich krankenversichert. Die Variante „Auslandsbetreuer Wohnsitz mit S1 Formular“ kommt nicht zum Tragen, weil Frau S hier keinen Haupt- sondern einen Nebenwohnsitz hat.“

Daraufhin sei die Österreichische Gesundheitskasse angeschrieben worden und die belangte Behörde habe mit Email vom 28. Februar 2023 folgende Antwort erhalten: „Zu Ihrer Anfrage teilen wir mit, dass gemäß Artikel 19 der EU-Verordnung 883/2004 Absatz 1 „*Anspruch auf Sachleistungen besteht, die sich während eines Aufenthaltes in einem anderen Staat als medizinisch notwendig erweisen, wobei die Art der Leistungen und die Dauer des Aufenthaltes zu berücksichtigen sind*“. Die H Card ist nach Mitteilung unseres Dachverbandes einer Europäischen Krankenversicherungskarte gleichzusetzen. Der Krankenversicherungsschutz der genannten Person ist somit auch ausreichend abgedeckt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Auszug einer Information des Bundesministeriums für Inneres aus dem Jahr 2018.“

In diesem Formblatt von der Krankenkasse vom Jahr 2018 werde angeführt, dass EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten und die Schweiz, die Europäische Krankenversicherungskarte (für vorübergehende Aufenthalte) und Portable Document S1, S072, E106, E109, E121 (jeweils für dauernde Aufenthalte) benötigen würden.
Darin werde schon ausgeführt, dass zwischen vorübergehenden Aufenthalten und dauernden Aufenthalten zu unterscheiden sei. Aufgrund der Beantragung eines Aufenthaltstitels sei der Aufenthalt der Bf in Österreich ein dauernder Aufenthalt – länger als 6 Monate. Darüber hinaus gehöre Großbritannien seit dem BREXIT nicht mehr zur Europäischen Union und das von der G übermittelte Informationsblatt stamme aus dem Jahr 2018.
Wie die Bf jedoch auch in ihrem Email vom 7. Februar 2023 angegeben habe, komme das S1-Formular (welches in diesem Informationsblatt bei den dauerhaften Aufenthalten angeführt sei) nicht zum Tragen, weil die Bf in Österreich nur mit Nebenwohnsitz gemeldet sei. Für den Anwendungsbereich des NAG genüge iSd § 2 Abs 2 NAG eine Wohnsitznahme, daher sei die Qualität des Wohnsitzes (Haupt- oder Nebenwohnsitz) irrelevant. Für die Krankenversicherungskarte sei das jedoch schon von großer Bedeutung. Dieser Sachverhalt sei der Bf mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 13. Februar 2023 zur Kenntnis gebracht worden. Die Bf habe dazu folgende Stellungnahme abgegeben:
„Mittels der „H Card“ hat Frau S in Österreich eine leistungspflichtige Krankenversicherung. Dies wurde in einem Telefonat mit der N (in GB) und der G (in L) bestätigt. Sollten ihrerseits Zweifel daran bestehen, ersuchen wir diese zu begründen, damit sie ausgeräumt werden können. Ihr Hinweis zur Integrationsvereinbarung erwähnt gesetzliche Ausnahmegründe. Dazu ersuchen wir um genauere Informationen. Wir haben von Anfang an klar gemacht, dass Frau S (sie hat Sohn + Enkel + 2 Häuser in GB) sich nicht mit Hauptwohnsitz dauernd in Österreich niederlassen will. Es geht uns vielmehr darum, gemeinsam mehr als die nach dem Brexit erlaubten 6 Monate/Jahr in meinem Haus in K leben zu können. Wir haben die letzten 14 Jahre gemeinsam gestaltet und hoffen (beide 76 Jahre alt) auch weiterhin gemeinsam in unserer wertschätzenden Partnerschaft leben zu dürfen.“
Mit Email vom 6. März 2023 habe die Oberbehörde der belangten Behörde (Amt der Oö. Landesregierung) zur Beurteilung der ausreichenden Krankenversicherung in Österreich mit der G Card wie folgt geantwortet:
„Problematisch bei dieser H Card ist insbesondere:

- Ausschluss sämtlicher Leistungen in Verbindung mit Schwangerschaften
- Konservierende Zahnbehandlungen sowie Röntgen sind nicht umfasst
- Heilpädagogische Leistungen sind nicht erfasst
- In Bezug auf Rehab-Leistungen ist nur die stationäre Anschlussreha erfasst
- Haushaltspflege ist nicht umfasst
- Fraglich sind Entzugsaufenthalte und psychiatrische Unterbringungen.“

Dies sei der Bf mit Email vom 14. März 2023 zur Kenntnis gebracht worden. Zur weiteren Prüfung, ob die G Card als Krankenversicherung die gesetzlichen Voraussetzungen erfülle, sei von der Bf mit Email vom 3. April 2023 eine

Leistungsaufstellung dieser englischen Krankenversicherungskarte angefordert worden. Diese habe die Bf auch vorgelegt und diese sei am 11. April 2023 mittels Email neuerlich an die Oberbehörde zur Prüfung vorgelegt worden. Am 14. April 2023 habe die belangte Behörde nun mit Email von der Oberbehörde die Mitteilung erhalten, dass dies keine Leistungsaufstellung im herkömmlichen Sinn sei. Daraus könne man nichts ablesen und die angeführten, in der Versicherungsleistung enthaltenen Szenarien seien nur Beispiel und würde die Auflistung auch keinen Hinweis auf bestehende Haftungsausschlüsse oder dergleichen enthalten.
Dazu habe die Behörde erwogen:
Die allgemeinen Voraussetzungen zum Erhalt des Aufenthaltstitels seien nicht erfüllt. Die Bf verfüge über keinen Nachweis eines alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes einer Versicherung, die in Österreich auch leistungspflichtig ist. Der beantragte Aufenthaltstitel dürfe aus diesen Gründen nicht erteilt werden und sei deshalb der Antrag der Bf abzuweisen gewesen. Diesbezüglich würden auch der Verweis auf die Bestimmung des § 11 Abs 3 NAG und die Regelungen der EMRK keine Änderungen bewirken, da sich die Art und Dauer des beabsichtigten, zukünftigen Aufenthalts von den bisherigen Aufenthalten in den letzten 14 Jahren kaum bis nicht unterscheiden würden. In den letzten 14 Jahren habe die Bf aufgrund der Zugehörigkeit Großbritanniens zur Europäischen Union fast nach Belieben zwischen ihrem Hauptwohnsitz in Großbritannien und dem Wohnsitz von Herrn R in Österreich hin- und herwechseln können. Aufgrund des Austritts Großbritanniens aus der Europäischen Union und den damit verbundenen Gesetzesänderungen würden für die Einreise der Bf andere Voraussetzungen gelten. Es sei der Bf somit zuzumuten, von ihrem Recht der sichtvermerksfreien Einreise in das Bundesgebiet von Österreich Gebraucht zu machen und sich dabei 90 Tage innerhalb von 180 Tagen visumsfrei im gesamten Schengenraum aufzuhalten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf in Österreich krankenversichert sei, weil ihre H Card einer Europäischen Krankenversicherungskarte gleichzusetzen sei. Sie könne sich in Österreich aufgrund einer gesetzlichen Krankenversicherung in England betreuen lassen.
Herr C L sei nicht der Versicherungsvertreter der Bf (gewesen), sondern nur ihr Ansprechpartner bei der A Versicherung. Nach einem Telefonat mit der belangten Behörde betreffend eine Versicherung für die Bf habe er lediglich gesagt: „Na, dann geht das nicht.“ Von Versicherungsprodukten, die vom BM für Inneres anerkannt werden, sei keine Rede gewesen. Warum sei der Aufenthalt von mehr als 6 Monaten (über das Jahr verteilt) kein dauernder Aufenthalt?
Es sei nicht vorstellbar, dass die im Bescheid genannten problematischen Beispiele betreffend die H Card von einem Arzt als dringend notwendige medizinische Leistungen eingestuft werden würden.

Die Bf wundere es, dass aus der Leistungsaufstellung der englischen Krankenversicherungskarte nichts ablesen könne. Die G könne vielleicht die benötigten Antworten bieten.
Die Erkenntnis, dass es der Bf zuzumuten sei, sichtvermerksfreie Reisen im Schengenraum (90 Tage von 190 Tagen) zu tätigen, sei eine zeitliche Organisation. Die Zumutungen würden im Bereich der Menschlichkeit liegen. Die Bf habe sich in den letzten 15 Jahren mit Herrn R R gemeinsam überwiegend im Schengenraum (meist Österreich) aufgehalten. Sie habe Herrn R R bei Krankheiten und im Alltag unterstützt und hier viele Freunde gewonnen. Durch die Abweisung des Erstantrages würden für die Bf und Herrn R (im Alter von jeweils 76 Jahren) die Lebensumstände wesentlich schwieriger. Die Zumutung im Bereich der Menschlichkeit sei für Herrn R noch stärker, weil er als Herzpatient vermehrt zu Reisen nach England gezwungen wäre, um die partnerschaftliche Lebensqualität zu bewahren.

I.3. Mit Schreiben vom 4. September 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Schreiben vom 7. November 2023 legte der Vertreter der Bf einen Auszug des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen Großbritannien und der EU vor, wobei er insbesondere auf Artikel KSSD.22 verwies.

I.5. Mit Schreiben vom 31. Jänner 2024 teilte der Vertreter der Bf mit, dass er die Bf vor 13 Jahren bei gemeinsamen Freunden in S kennengelernt habe. In der Folge habe sich für beide eine langjährige, beglückende Lebenspartnerschaft entwickelt. Im Laufe der Jahre, besonders nach seiner Pensionierung, hätten sie meist (durchschnittlich) etwa 9 Monate im Jahr mit Unterbrechungen in seinem Haus in K gelebt. Diese Unterbrechungen hätten sich durch gemeinsame Besuche im Vereinigten Königreich, durch Reisen in den Süden Europas mit seinem Campingbus oder durch kurze Erledigungen, die die Bf alleine in England erledigt habe, ergeben. Besonders wohltuend sei die Lebensgemeinschaft mit der Bf für ihren Vertreter gewesen, als er 2014 einen Herzinfarkt erlitten habe und ihm in der Folge heuer ein 3. Stent gesetzt worden sei. Mit angeschlagener Gesundheit alleine leben zu müssen, sei für ihn ein Albtraum. Der Vertreter der Bf hoffe, dass die fatale englische Brexit-Abstimmung für sie keinen weiteren Schaden anrichte und ersuche um Ausstellung eines Aufenthaltstitels für die Bf, damit sie ihre liebevolle und wertschätzende internationale Gemeinschaft über ihr Alter von derzeit 75 Jahren in gewohnter Weise fortsetzen könnten.

Im Anhang übermittelte die Vertretung der Bf zwei Unterstützungserklärungen von langjährigen Bekannten bzw Freunden der Bf in Österreich sowie ein als „Travel Insurance Policy Schedule“ tituliertes Dokument.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den bezughabenden Verwaltungsakt, die nachträglich vorgelegten Unterlagen sowie durch Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung.

I.7. Nach Rückfrage durch das erkennende Gericht übermittelte das Amt der Oö. Landesregierung mit E-Mail vom 18. März 2024 einen aktuellen Screenshot der Quotenreihung aus der Fachanwendung AnNA (Anwendung Niederlassung und Aufenthalt) aus dem Quotenregister 2022 des § 2 Abs 4 Z 2 der NLV 2022 (Niederlassungsverordnung 2022) für Niederlassungsbewilligungen von Drittstaatsangehörigen und deren Familienangehörigen, die sich ohne Erwerbsabsicht auf Dauer in Österreich niederlassen dürfen (§ 13 Abs 2 Z 4 NAG). Daraus ergebe sich, dass die Bf aktuell den Quotenplatz Nr. 25 innehabe. Die NLV 2022 sehe für Oberösterreich ein Kontingent von insgesamt 25 Quotenplätzen für Fälle des § 13 Abs 2 Z 4 NAG vor.

I.8. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf wurde am X geboren, hat die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königsreichs und ist im Vereinigten Königreich in X, England, wohnhaft. Sie lebt in einer Lebensgemeinschaft mit dem österreichischen Staatsbürger R R. Der Lebensgefährte der Bf, ist in X wohnhaft. Es besteht eine Wohnrechtsvereinbarung zwischen der Bf und ihrem Lebensgefährten, wonach die Bf die Unterkunft ihres Lebensgefährten für eine unbefristete Dauer kostenlos mitbenutzen kann.

Die Bf und ihr Lebensgefährte halten sich überwiegend gemeinsam in Österreich auf. Die Bf reist lediglich für kurze Erledigungen oder Besuche – teilweise gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten – in das Vereinigte Königreich. Die Bf hat in Österreich viele Freunde gewonnen und sich – beispielsweise durch die Organisation eines englischen Frühstücks in der Schule, in der ihr Lebensgefährte als Lehrkraft tätig war – gut in Österreich integriert.

Die Bf unterstützt ihren Lebensgefährten sowohl im Haushalt als auch bei Gartenarbeiten und nimmt die Bf im Hinblick auf die Pflege ihres Lebensgefährten, der im Jahr 2014 einen Herzinfarkt erlitt und auf die Unterstützung der Bf angewiesen war, eine wichtige Rolle ein. Reisen in das Vereinigte Königsreich sind für den Lebensgefährten der Bf mit zunehmender Anstrengung verbunden. Der Lebensgefährte der Bf besucht regelmäßig einen Kardiologen, um die zunehmenden gesundheitlichen Risiken der Reisen abzuklären.

Mit Datum vom brachte die Bf einen Erstantrag auf Erteilung einer „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ bei der belangten Behörde an.

Die Bf ist mittels H CARD krankenversichert. Mit der britischen H CARD kann die Bf die notwendige staatliche Gesundheitsversorgung in EU-Ländern auf der gleichen Grundlage wie ein Einwohner des Vereinigten Königreichs erhalten. Dies kann kostenlos sein oder eine Zahlung erfordern, die derjenigen entspricht, die ein Anwohner zahlen würde.
Die britische H CARD kann von der Bf verwendet werden, um eine staatliche Gesundheitsversorgung zu erhalten, die vernünftigerweise nicht warten kann, bis die Bf nach Großbritannien zurückkehrt ("medizinisch notwendige Gesundheitsversorgung"). Anspruch auf eine britische H CARD besteht unter anderem dann, wenn die jeweilige Person ihren gewöhnlichen und rechtmäßigen Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat und sie über keinen Krankenversicherungsschutz in einem EU-Land oder in der Schweiz verfügt.
Wenn eine medizinisch notwendige Behandlung benötigt wird, muss die Karte dem Krankenhaus (oder einem anderen Dienstleister) vorgelegt werden. Je nachdem, welches Land besucht wird, muss die Rechnung ganz oder teilweise im Voraus bezahlt und anschließend eine Rückerstattung beantragt werden. Einige Länder verlangen von den Patienten einen Beitrag zu den Kosten der Behandlung (Zuzahlung oder Patientenanteil). Die Differenz zwischen der Gesamtrechnung und der Zuzahlung kann zurückgefordert werden, die tatsächliche Zuzahlung wird jedoch nicht zurückerstattet. Um eine Rückerstattung für die Gesundheitsversorgung zu beantragen, die von der britischen H CARD abgedeckt ist, muss ein Erstattungsantragsformular herunterladen, ausgefüllt und an N Services gesendet werden. Quittungen und alle Belege müssen dem Antragsformular beigefügt werden.

Darüber hinaus verfügt die Bf über eine Reiseversicherung bei der G Insurance SE für die Dauer von 11. Juli 2023 bis 10. Juli 2024.

Die Bf bezieht 13 Mal im Jahr eine staatliche Pension iHv 734,68 GBP (848,04 Euro) monatlich. Zudem erhält sie eine Firmenpension iHv 254,50 GBP (293,77 Euro), eine Witwenpension iHv 645,57 GBP (745,18 Euro) und eine eigene Pension iHv 129,70 GBP (149,50 Euro). Die monatliche Pension der Bf beträgt sohin unter Berücksichtigung der 13-maligen Auszahlung der staatlichen Pension insgesamt 2.106,50 Euro. Darüber hinaus verdient die Bf jährlich 5.000 GBP (5.844,00 Euro) für die Vermietung eines Hauses.

Die Bf hat die Prüfung ÖSD Zertifikat A1 am BFI in L sehr gut bestanden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem bezughabenden Verwaltungsakt, der Beschwerde, den nachträglich von der

Bf vorgelegten Unterlagen sowie den Aussagen der Bf und ihres Lebensgefährten im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

III. Gesetzliche Grundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 221/2022, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;
2. [...]
4. EWR-Bürger: ein Fremder, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist;
5. [...]
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;
7. [...]

[…]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und

7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

[...]

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch

Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.
(2) Abs. 1 gilt auch für Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 im Zuge eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 oder § 26 stellen.
[…]

„Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“

§ 44. (1) Drittstaatsangehörigen kann eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erteilt werden, wenn
1. sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen,
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und
3. deren feste und regelmäßige monatliche Einkünfte der Höhe nach dem Zweifachen der Richtsätze des § 293 ASVG entsprechen.
(2) Drittstaatsangehörigen kann im unmittelbaren Anschluss an ihren Aufenthalt als Träger von Privilegien und Immunitäten (§ 5 ASG) eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erteilt werden, wenn sie
1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. in den Ruhestand versetzt worden sind.“

III.2. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl 189/1955 idF BGBl 18/1956 (DFB) idF BGBl I 200/2023, lautet auszugsweise:

„Festsetzung des Anpassungsfaktors

§ 108f. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat für jedes Kalenderjahr den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf den Richtwert festzusetzen.
(2) Der Richtwert ist so festzusetzen, dass die Erhöhung der Pensionen auf Grund der Anpassung mit dem Richtwert der Erhöhung der Verbraucherpreise nach Abs. 3 entspricht. Er ist auf drei Dezimalstellen zu runden.
(3) Die Erhöhung der Verbraucherpreise ist auf Grund der durchschnittlichen Erhöhung in zwölf Kalendermonaten bis zum Juli des Jahres, das dem Anpassungsjahr vorangeht, zu ermitteln, wobei der Verbraucherpreisindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Dazu ist das arithmetische Mittel der für den Berechnungszeitraum von der Statistik Austria veröffentlichten Jahresinflationsraten zu bilden.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) […]
(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im

Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen. [...]

(_____

Anm. 1:
[...]
gemäß BGBl. II Nr. 407/2023 für 2024: 359,72 €
[...]

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
   aa) wenn sie mit dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen Partner/in im gemeinsamen Haushalt leben 1751,56 €,
   bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen 1 110,26 €,
b) für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension oder Pension nach § 259 1 110,26 €,
c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
   aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 408,36 €,
      falls beide Elternteile verstorben sind 613,16 €,
   bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 725,67 €,
      falls beide Elternteile verstorben sind 1 110,26 €.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 171,31 € für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2024, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

(3) Hat eine Person Anspruch auf mehrere Pensionen aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, so ist der höchste der in Betracht kommenden Richtsätze anzuwenden. In diesem Fall gebührt die Ausgleichszulage zu der Pension, zu der vor Anfall der weiteren Pension Anspruch auf Ausgleichszulage bestanden hat, sonst zur höheren Pension.

(4) Haben beide Ehegatten oder eingetragenen PartnerInnen Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der Pension, bei der er früher entstanden ist.

(5) Aufgehoben.“

III.3. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2024 festgesetzt wird (im Folgenden: AnpassungsVO), BGBl II 309/2023, lautet:

„Auf Grund des § 108 Abs. 5 in Verbindung mit § 108f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2023, wird mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

Unter Bedachtnahme auf den Richtwert nach § 108f Abs. 2 und 3 ASVG wird der Anpassungsfaktor für das Jahr 2024 mit 1,097 festgesetzt.“

III.4. Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, Abl L 149/10, lautet auszugsweise:

Artikel KSS.17

Aufenthalt außerhalb des zuständigen Staates

(1) Sofern in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, haben ein Versicherter und seine Familienangehörigen, die sich in einem anderen Staat als dem zuständigen Staat aufhalten, Anspruch auf Sachleistungen, die für Rechnung des zuständigen Trägers vom Träger des Aufenthaltsorts nach den von diesem angewandten Rechtsvorschriften erbracht werden, als ob die betreffenden Personen nach diesen Rechtsvorschriften versichert wären, wenn

a) sich die Sachleistungen während ihres Aufenthalts nach Auffassung des Leistungserbringers als medizinisch notwendig erweisen, wobei die Art der Leistungen und die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts zu berücksichtigen sind;
b) sich die Person nicht in diesen Staat mit der Absicht begeben hat, um Sachleistungen zu erhalten, es sei denn, die Person ist ein Passagier oder Besatzungsmitglied auf einem Schiff oder Flugzeug, das sich in diesen Staat begibt, und die Sachleistungen wurden während der Reise oder des Fluges aus medizinischen Gründen erforderlich, und
c) eine gültige Anspruchsbescheinigung gemäß Artikel KSSD.22 Absatz 1 des Anhangs KSS-7 vorgelegt wird.

(2) Anlage KSSD-2 zum Anhang KSS-7 enthält Sachleistungen, für die aus praktischen Gründen eine vorherige Vereinbarung zwischen der betreffenden Person und dem die medizinische Leistung erbringenden Träger erforderlich ist, damit sie während eines Aufenthalts in einem anderen Staat erbracht werden können.

Artikel KSSD.22

Aufenthalt in einem anderen als dem zuständigen Staat
Verfahren und Umfang des Anspruchs

(1) Für die Zwecke der Anwendung von Artikel KSS.17 dieses Protokolls legt der Versicherte dem Erbringer von Gesundheitsleistungen im Aufenthaltsstaat ein von dem zuständigen Träger ausgestelltes Anspruchsdokument vor, das seinen Anspruch auf Sachleistungen bescheinigt. Verfügt der Versicherte nicht über ein solches Dokument, so fordert der Träger des Aufenthaltsorts auf Antrag oder falls andernfalls erforderlich das Dokument beim zuständigen Träger an.

(2) Dieses Dokument bescheinigt, dass der Versicherte unter den Voraussetzungen des Artikels KSS.17 dieses Protokolls zu denselben Bedingungen wie nach den Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaats versicherte Personen Anspruch auf Sachleistungen hat und den Anforderungen nach Anlage KSSD.2 genügen muss.

(3) Sachleistungen im Sinne von Artikel KSS.17 Absatz 1 dieses Protokolls sind diejenigen, die im Aufenthaltsstaat nach dessen Rechtsvorschriften erbracht werden und sich als medizinisch notwendig erweisen, damit der Versicherte nicht vorzeitig in den zuständigen Staat zurückkehren muss, um die erforderlichen medizinischen Leistungen zu erhalten.

Verfahren und Modalitäten der Übernahme und/oder Erstattung von Sachleistungen

(4) Hat der Versicherte die Kosten aller oder eines Teils der im Rahmen von Artikel KSS.17 dieses Protokolls erbrachten Sachleistungen selbst getragen und ermöglichen die vom Träger des Aufenthaltsorts angewandten Rechtsvorschriften, dass diese Kosten dem Versicherten erstattet werden, so kann er die Erstattung beim Träger des Aufenthaltsorts beantragen. In diesem Fall erstattet ihm dieser direkt den diesen Leistungen entsprechenden Betrag innerhalb der Grenzen und Bedingungen der nach seinen Rechtsvorschriften geltenden Erstattungssätze.

(5) Wurde die Erstattung dieser Kosten nicht unmittelbar beim Träger des Aufenthaltsorts beantragt, so werden sie der betreffenden Person vom zuständigen Träger nach den für den Träger des Aufenthaltsorts geltenden Erstattungssätzen oder den Beträgen erstattet, die dem Träger des Aufenthaltsortes im Fall der Anwendung von Artikel KSSD.47 in dem betreffenden Fall erstattet worden wären.

Der Träger des Aufenthaltsorts erteilt dem zuständigen Träger auf dessen Ersuchen die erforderlichen Auskünfte über diese Erstattungssätze oder Beträge.
(6) Abweichend von Absatz 5 kann der zuständige Träger die entstandenen Kosten innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der in seinen Rechtsvorschriften niedergelegten Erstattungssätze erstatten, sofern sich der Versicherte mit der Anwendung dieser Bestimmung einverstanden erklärt hat.
(7) Sehen die Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaats in dem betreffenden Fall keine Erstattung nach den Absätzen 4 und 5 vor, so kann der zuständige Träger die Kosten innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der in seinen Rechtsvorschriften festgelegten Erstattungssätze erstatten, ohne dass das Einverständnis des Versicherten erforderlich wäre.
(8) Die Erstattung an den Versicherten überschreitet in keinem Fall den Betrag der ihm tatsächlich entstandenen Kosten.
(9) Im Fall erheblicher Ausgaben kann der zuständige Träger dem Versicherten einen angemessenen Vorschuss zahlen, nachdem dieser den Erstattungsantrag bei ihm eingereicht hat.

Anlage KSSD-2

ANSPRUCHSBESCHEINIGUNG
(Artikel KSS.17 und Artikel KSS.25 Absatz 1 dieses Protokolls und Artikel KSSD.22 dieses Anhangs)

(1) Anspruchsbescheinigungen, die für die Zwecke des Artikels KSS.17 und des Artikels KSS.25 Absatz 1 dieses Protokolls von den zuständigen Trägern der Mitgliedstaaten ausgestellt wurden, müssen dem Beschluss Nr. S2 der Verwaltungskommission vom 12. Juni 2009 über die technischen Spezifikationen der Europäischen Krankenversicherungskarte entsprechen.
(2) Anspruchsbescheinigungen, die für die Zwecke des Artikel KSS.17 und des Artikels KSS.25 Absatz 1 von den zuständigen Trägern des Vereinigten Königreichs ausgestellt wurden, müssen folgende Angaben enthalten:

a) Name und Vorname des Inhabers des Dokuments;
b) persönliche Identifikationsnummer des Dokumenteninhabers;
c) Geburtsdatum des Inhabers des Dokuments
d) Gültigkeitsdatum des Dokuments;
e) den Code „UK“ anstelle des ISO-Codes des Vereinigten Königreichs;
f) Identifikationsnummer und Akronym des Trägers im Vereinigten Königreich, der das Dokument ausgestellt hat;
g) logische Nummer des Dokuments;
h) Im Falle eines provisorischen Dokuments das Ausstellungsdatum und das Datum der Auslieferung sowie die Unterschrift und den Stempel des Trägers des Vereinigten Königreichs.

(3) Die technischen Spezifikationen der vom Vereinigten Königreich ausgestellten Anspruchsbescheinigungen werden dem Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit unverzüglich mitgeteilt, um den Trägern der Mitgliedstaaten, die Sachleistungen gewähren, die Annahme der jeweiligen Unterlagen zu erleichtern.

SACHLEISTUNGEN, FÜR DIE EINE VORHERIGE ZUSTIMMUNG ERFORDERLICH IST
(Artikel KSS.17 und KSS.25 Absatz 1 dieses Protokolls)
(1) Die Sachleistungen, die nach den Artikeln KSS.17 und KSS.25 Absatz 1 dieses Protokolls zu gewähren sind, umfassen Leistungen, die im Zusammenhang mit chronischen oder bestehenden Krankheiten sowie bei Schwangerschaft und Entbindung gewährt werden.
(2) Sachleistungen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit chronischen oder bestehenden Krankheiten oder im Zusammenhang mit einer Entbindung, fallen nicht unter diese Bestimmungen, wenn das Ziel des Aufenthalts in einem anderen Staat darin besteht, diese Behandlungen zu erhalten.
(3) Jede lebenswichtige medizinische Behandlung, die nur in einer spezialisierten medizinischen Einheit zugänglich ist oder durch spezialisiertes Personal oder mit besonderer Ausrüstung

durchgeführt werden kann, bedarf einer vorherigen Vereinbarung zwischen dem Versicherten und der die Behandlung erbringenden Stelle, um sicherzustellen, dass die Behandlung während des Aufenthalts des Versicherten in einem anderen Staat als dem zuständigen Staat oder dem Wohnstaat verfügbar ist.
(4) Folgende Behandlungen erfüllen diese Kriterien (nicht erschöpfende Liste):

a) Nierendialyse,
b) Sauerstofftherapie,
c) spezielle Asthmatherapie,
d) Echokardiographie bei chronischen Autoimmunerkrankungen,
e) Chemotherapie.

III.5. Der BESCHLUSS (EU) 2021/689 DES RATES vom 29. April 2021 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen, ABl l 149/2, lautet auszugsweise:

„Artikel 1
(1) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits wird in Bezug auf Aspekte, die nicht unter den Euratom-Vertrag fallen, im Namen der Union genehmigt.
(2) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen wird im Namen der Union genehmigt.
(3) Die verbindlichen und endgültigen Wortlaute der Abkommen, die die unterzeichneten Fassungen der Abkommen von Anfang an ersetzen, sind diesem Beschluss beigefügt.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 44 Abs 1 NAG kann Drittstaatsangehörigen eine „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, ein Quotenplatz vorhanden ist und deren feste und regelmäßige monatliche Einkünfte der Höhe nach dem Zweifachen der Richtsätze des § 293 ASVG entsprechen.

IV.1. Die Bf hat die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königsreichs und ist damit Drittstaatsangehörige iSd § 2 Abs 1 Z 6 NAG.

IV.2. Der auf die Bf anzuwendende Richtsatz beträgt gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG iVm § 108f ASVG und der AnpassungsVO beträgt 1.217,95 Euro. Für die Erfüllung der Voraussetzung des § 44 Abs 1 Z 3 NAG benötigt die Bf sohin 2.435,91 Euro an festen und regelmäßigen monatlichen Einkünften.

Die monatliche Pension der Bf beträgt insgesamt 2.036,49 Euro. Darüber hinaus verdient die Bf jährlich 5.844,00 Euro – sohin 487 Euro monatlich – für die Vermietung eines Ferienhauses. Die festen und regelmäßigen monatlichen Einkünfte der Bf belaufen sich damit auf insgesamt 2.523,49 Euro. Zumal laut Information des Amtes der Oö. Landesregierung ein Quotenplatz für die Bf zur Verfügung steht, erfüllt sie sohin die besonderen Voraussetzungen des § 44 Abs 1 NAG.

IV.3. Im Folgenden ist zu prüfen, ob die Bf die Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG erfüllt.

IV.4. Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 NAG vorliegen würde, konnte nicht festgestellt werden. Ebenso konnte nicht festgestellt werden, dass der Aufenthalt der Fremden den öffentlichen Interessen widerstreitet (vgl § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 NAG).

IV.5. Die Bf verfügt über eine Wohnrechtsvereinbarung, wonach sie berechtigt ist, auf unbefristete Zeit unentgeltlich die Unterkunft ihres Lebensgefährten in K zu bewohnen. Die Unterkunft des Lebensgefährten der Bf ist 93 m² groß und verfügt über 4 Wohnräume. Sie gilt damit jedenfalls als ortsüblich iSd § 11 Abs 2 Z 2 NAG. Die Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 2 NAG, wonach die Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweisen muss, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird, ist damit zweifelsfrei ebenfalls erfüllt.

IV.6.1. Gemäß § 11 Abs 2 Z 3 NAG dürfen Aufenthaltstitel einer Fremden überdies nur erteilt werden, wenn die Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist.

Nachdem es rein begrifflich unmöglich ist, dass eine Versicherung „alle Risiken“ abdeckt, kann der Begriff nur bedeuten, dass alle Risiken, die etwa eine Krankenversicherung nach dem ASVG abdeckt, umfasst sein müssen (*Peyrl/Czech* in NAG-Kommentar § 11 Z 21). Das Leistungsspektrum der Krankenversicherung muss also im Wesentlichen jenem der gesetzlichen Pflichtversicherung entsprechen. An einer Gleichwertigkeit mangelt es, wenn der Privatversicherungsvertrag umfangreiche Risikoausschlüsse enthält und daher der Leistungsumfang erheblich von jenem der gesetzlichen Krankenversicherung abweicht (VwGH 7. Dezember 2016, Fe 2015/22/0001).

IV.6.2. Die Bf ist durch ihre H CARD im Vereinigten Königreich aufrecht krankenversichert.

Mit der britischen H CARD kann die Bf die notwendige staatliche Gesundheitsversorgung in EU-Ländern auf der gleichen Grundlage wie ein

Einwohner des Vereinigten Königreichs erhalten. Dies jedoch nur insofern, als es sich um eine medizinische Leistung handelt, die vernünftigerweise nicht warten kann, bis die Bf nach Großbritannien zurückkehrt ("medizinisch notwendige Gesundheitsversorgung"). Davon abgesehen hat die Bf unter Umständen einen Beitrag zu den Kosten der Behandlung (Zuzahlung oder Patientenanteil) zu leisten. Die Differenz zwischen der Gesamtrechnung und der Zuzahlung kann zurückgefordert werden, die tatsächliche Zuzahlung wird jedoch nicht zurückerstattet.

Der der Bf auf Basis der H CARD zukommende Krankenversicherungsschutz entspricht damit zweifelsfrei nicht dem Leistungsspektrum der in Österreich bestehenden gesetzlichen Pflichtversicherung nach dem ASVG, zumal er in der gesetzlichen Pflichtversicherung nicht vorhandene Risikoausschlüsse aufweist und lediglich Notfallbehandlungen, also medizinische Leistungen, die nicht aufgeschoben werden können, umfasst. Auch die von der Bf abgeschlossene Reiseversicherung bei der G Insurance SE verfügt zweifelsfrei über kein mit der gesetzlichen Pflichtversicherung nach dem ASVG vergleichbares Leistungsspektrum.

IV.6.3. Im Bereich der sozialen Sicherheit sind seit dem BREXIT im Verhältnis zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen) und das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (Handelsabkommen) zu beachten. Das Austrittsabkommen regelt im Bereich der sozialen Sicherheit im Wesentlichen die (uneingeschränkte) Weiteranwendung des EU-Rechts für bestimmte Personengruppen in den im Austrittsabkommen genannten Fällen (Übergangsfälle). Das Handelsabkommen regelt im Bereich der sozialen Sicherheit die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich für Sachverhalte ab dem 1. Jänner 2021.

Durch das Handelsabkommen wird sichergestellt, dass bei vorübergehenden Aufenthalten außerhalb des zuständigen Staates eine aushilfsweise Sachleistungsgewährung vorgesehen ist.

Zumal sich die Bf nicht bloß vorübergehend in Österreich aufhalten möchte, sondern sie beabsichtigt, sich mit ihrem Lebensgefährten in Österreich längerfristig niederzulassen, kann die Bf auch aus den Bestimmungen des Handelsabkommens keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz ableiten.

Insgesamt erfüllt die Bf die Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 3 NAG sohin nicht.

IV.7. Nach § 11 Abs 2 Z 4 NAG darf der Aufenthalt der Bf zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Der Aufenthalt einer Fremden führt gemäß § 11 Abs 5 NAG zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs 2 Z 4), wenn die Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes.

Wie bereits dargelegt, belaufen sich die festen und regelmäßigen monatlichen Einkünfte der Bf auf das Zweifache des Richtsatzes des § 293 ASVG, weshalb die Bf zweifelsfrei auch die Voraussetzungen des § 11 Abs 2 Z 4 NAG erfüllt.

IV.8. Dafür, dass durch die Erteilung des Aufenthaltstitels an die Bf die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt iSd § 11 Abs 2 Z 5 NAG wesentlich beeinträchtigt würden, finden sich ebenfalls keine Hinweise.

IV.9. Zudem müssen Drittstaatsangehörige bei der erstmaligen Beantragung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit“ gemäß § 21a Abs 1 iVm § 8 Abs 1 Z 5 NAG Deutschkenntnisse auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Da die Bf die Prüfung „ÖSD Zertifikat A1“ am Prüfungszentrum BFI am 15. März 2022 „sehr gut bestanden“ hat, erfüllt die Bf auch diese Voraussetzung.

IV.10. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Bf zwar die besonderen Voraussetzungen des § 44 Abs 1 NAG erfüllt, im Hinblick auf die Anforderungen des ersten Teils des NAG jedoch den Nachweis eines alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes einer in Österreich leistungspflichtigen Krankenversicherung nicht erbracht hat.

IV.11.1. Gemäß § 11 Abs 3 NAG kann jedoch ein Aufenthaltstitel trotz des Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß § 11 Abs 2 NAG erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK geboten ist. Dabei sind insbesondere die in § 11 Abs 3 NAG genannten Parameter zu berücksichtigen.

Art 8 EMRK verlangt eine gewichtende Gegenüberstellung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen mit dem persönlichen Interesse

des Fremden an einem Verbleib in Österreich. Dieses Interesse nimmt grundsätzlich mit der Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden zu. Die bloße Aufenthaltsdauer ist freilich nicht allein maßgeblich, sondern es ist anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu prüfen, inwieweit der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit dazu genützt hat, sich sozial und beruflich zu integrieren. Bei der Einschätzung des besagten persönlichen Interesses ist aber auch auf die Auswirkungen, die die fremdenpolizeiliche Maßnahme auf die familiären oder sonstigen Bindungen des Fremden hätte, Bedacht zu nehmen (VwGH 27. September 2010, 2009/22/0036 mwN). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat fallbezogen unterschiedliche Kriterien herausgearbeitet, die bei einer solchen Interessenabwägung zu beachten sind und als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung dazu führen können, dass (...) humanitäre Gründe (...) zu bejahen sind. Maßgeblich sind dabei die Aufenthaltsdauer, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität und die Schutzwürdigkeit des Privatlebens; weiters der Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert; sowie die Bindungen zum Heimatstaat. Aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung sowie die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, sind bei der Abwägung in Betracht zu ziehen (VwGH 18. Juni 2009, 2008/22/0387).

Weiters erfordert die nach § 11 Abs 3 NAG vorzunehmende Interessensabwägung eine fallbezogene Auseinandersetzung mit den konkreten Lebensumständen des Fremden und dem daraus ableitbaren Interesse an der Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens in Österreich (VwGH 22. Dezember 2009, 2008/21/0379). Somit ist für die Beurteilung, ob die Versagung eines Aufenthaltstitels einen unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben darstellt an Hand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles und unter Bedachtnahme auf die in § 11 Abs 3 Z 1 bis 8 genannten Kriterien eine gewichtende Gegenüberstellung des Interesses des Fremden an der Erteilung des Aufenthaltstitels und dem öffentlichen Interesse an der Versagung vorzunehmen (VwGH 20. Oktober 2011, 2009/21/0182).

Ungeachtet eines mehr als zehnjährigen Aufenthalts und des Vorhandenseins gewisser integrationsbegründender Merkmale können auch gegen ein Überwiegen der persönlichen Interessen bzw für ein größeres öffentliches Interesse an der Verweigerung eines Aufenthaltstitels sprechende Umstände in Anschlag gebracht werden. Dazu zählen das Vorliegen einer strafgerichtlichen Verurteilung (vgl etwa VwGH 30. Juni 2016, Ra 2016/21/0165, und 10. November 2015, Ro 2015/19/0001, sowie 3. September 2015, Ra 2015/21/0121, und 25. April 2014, Ro 2014/21/0054), Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften (VwGH 16.

Oktober 2012, 2012/18/0062, und 25. April 2014, Ro 2014/21/0054), eine zweifache Asylantragstellung (VwGH 20. Juli 2016, Ra 2016/22/0039), sowie die Missachtung melderechtlicher Vorschriften (VwGH 31. Jänner 2013, 2012/23/0006; zum Ganzen VwGH 17. Oktober 2016, Ro 2016/22/0005).

IV.11.2. Eine wie vom Gerichtshof geforderte Abwägung öffentlicher und privater Interessen führt zu nachstehenden Erwägungen:

Die Bf ist seit 13 Jahren in einer Lebensgemeinschaft mit dem österreichischen Staatsbürger R R. Bislang verbrachten die Bf und ihr Lebensgefährte den Großteil des Jahres gemeinsam im Haus des Lebensgefährten in K und reiste die Bf nur für kurze Erledigungen oder für familiäre Besuche – teilweise gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten – in das Vereinigte Königreich. Die Bf unterstützt ihren Lebensgefährten sowohl im Haushalt als auch bei Gartenarbeiten und nimmt die Bf im Hinblick auf die Pflege ihres Lebensgefährten, der im Jahr 2014 einen Herzinfarkt erlitt und auf die Unterstützung der Bf angewiesen war bzw nach wie vor ist, eine wichtige Rolle ein. In Österreich verfügt die Bf über einen großen Bekanntenkreis und hat sich die Bf – beispielsweise durch die Organisation eines englischen Frühstücks in der Schule, in der ihr Lebensgefährte als Lehrkraft tätig war – sowie durch die Absolvierung eines Deutsch-Kurses bestens in Österreich integriert. Dies zeigen unter anderem die im Akt einliegenden Unterstützungserklärungen von engen Freunden der Bf.

Zumal nicht sichergestellt ist, dass es dem Lebensgefährten der Bf aufgrund seines Gesundheitszustandes langfristig möglich sein wird, die Bf im Vereinigten Königreich zu besuchen und auch die Bf über ein Lebensalter verfügt, in dem ständige Flugreisen sich zunehmend beschwerlicher gestalten werden, würde die Nichterteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitel dazu führen, dass die Bf ihre Lebensgemeinschaft mit Herrn R nicht in gewohnter Weise und durch persönlichen Kontakt fortsetzen kann. Die Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels ist aus Sicht des erkennenden Gerichts daher trotz des Nichtvorliegens einer Erteilungsvoraussetzung gemäß § 11 Abs 2 NAG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK geboten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.12.Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs 1 NAG. Da eine kürzere als die gesetzliche Dauer des Aufenthaltstitels nicht beantragt wurde, war die Dauer mit 12 Monaten festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus gründet die vorliegende Entscheidung auf der ständigen und nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den einzelnen allgemeinen Voraussetzungen nach § 11 Abs 2 NAG sowie zur Bestimmung des § 11 Abs 3 NAG. Auf die oben dargestellte wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Die konkrete Beurteilung des Privat- und Familienlebens der Beschwerdeführerin ist außerdem einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung des konkreten Falles liegt somit nicht vor. Fragen der Beweiswürdigung sind außerdem der Revision nicht zugänglich (VwGH 26. Juni 2019, Ra 2019/04/0036).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter